

RS Vwgh 1988/9/21 87/03/0180

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

ABGB §388;

StVO 1960 §89a Abs2 idF vor 1987/213;

Rechtssatz

Nach § 388 ABGB ist im Zweifel nicht zu vermuten, dass jemand sein Eigentum fahren lassen will. Zweifel sind bei einem Kraftfahrzeug insbesondere dann anzunehmen, wenn ungeachtet des Fehlens der Kennzeichenplatten Umstände vorliegen, die gegen diese Vermutung sprechen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030180.X02

Im RIS seit

19.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at